



SPARTE

GESCHÄFTSZEICHEN KOSB – 2000

ANSPRECHPARTNER Herr Pollmeier

ANSCHRIFT Bundesforstbetrieb Schwarzenborn  
Küppelstraße 6  
36280 Oberaula

TEL +49 (0)6628 91529-13

MOBIL +49 (0)170 7928317

E-MAIL [Matthias.Pollmeier@bundesimmobilien.de](mailto:Matthias.Pollmeier@bundesimmobilien.de)

INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM Donnerstag, 15. August 2024

BAIUDBw KompZBauMgt WI K6  
Moltkering 9

65189 Wiesbaden

**MKPK, LbAk und UVP-Scoping Mai 2024,  
hier: Einlassung RPDA, Dez. V52 (Hr. Amos) vom 30.04.2024  
Waldrechtlicher Fachbeitrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden lege ich nach telefonischer Abstimmung mit Hr. Amos vom RP Darmstadt (Obere Forstbehörde) einen waldrechtlichen Fachbeitrag vor, der bzgl. der Inhalte mit RPDA (V52) abgestimmt ist.

Wesentliche Inhalte des Fachbeitrages sind:

1. Rechtliche Grundlagen, Landesverteidigung
2. Vorhabenbeschreibung, resultierende Rodungserfordernisse
3. Darstellung Rodungsfläche über alle Bauabschnitte in der MKPK im Zuge LbAk
4. Darstellung der Rodungsbilanz (temporäre und dauerhafte) Waldinanspruchnahmen
5. Bannwald: Erforderliche Teilaufhebung Bannwaldstatus
6. Waldrechtliche Ersatzmaßnahmen, Ersatzaufforstungsflächen

## 1. Rechtliche Grundlagen Waldrecht, Landesverteidigung

Der waldrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf die zur Anwendung kommenden waldrechtlichen Bestimmungen aus dem Bundeswaldgesetz, welche bei Bauvorhaben des Bundes, die dem Zwecke der Landesverteidigung dienen, mit Blick auf die landesrechtlichen Bestimmungen aus den §§ 9-13 BWaldG zu beachten sind. Die Einbindung der Landesbehörde bestimmt § 45 (2) BWaldG, Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen.

Auf Flächen, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, kommen die nach den §§ 6, 7 sowie 9 – 13 BWaldG erlassenen waldrechtlichen Landesvorschriften nur dann zur Anwendung, wenn durch sie die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen nicht beeinträchtigt wird. Da im vorliegenden Fall die Regelungen der §§ 12, 13 und 14 HWaldG der bestimmungsgemäßen Nutzung entgegenstehen, werden die Bestimmungen aus dem BWaldG unmittelbar anwendbar.

Soll bei Vorhaben, die den in § 45 (1) Nr. 1 genannten Zwecken (Verteidigung einschließlich Schutz der Zivilbevölkerung) dienen, Wald in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden, eine Fläche erstmals aufgeforstet werden oder Schutzwald (nach HWaldG *Bannwald*) hierfür verwendet werden, ist die höhere Forstbehörde zu hören. In Hessen sind dies die oberen Forstbehörden bei den Regierungspräsidien. Aufgrund der Art und Umfang der vorgesehenen Planung wird im Zuge der Umsetzung des liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzepts der Major-Karl-Plagge Kaserne das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Forstbehörde zu jeder Baumaßnahme im Rechtskreis Waldrecht gesondert und getrennt vom UVPG-Rechtskreis angehört.

Wegen des Umfangs der Baumaßnahmen wird im hier vorliegenden waldrechtlichen Fachbeitrag jedoch wegen der Summations- und Kumulierungswirkungen der Baumaßnahmen insgesamt auf die waldrechtliche Gesamtkonstellation eingegangen.

## 2. Vorhabenbeschreibung, resultierende Rodungserfordernisse

Die Major-Karl-Plagge Kaserne (MKPK) soll grundlegend neugestaltet, alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrsanlagen sowie die logistische Infrastruktur voraussichtlich bis zum Jahre 2033 gänzlich erneuert werden.

Das Vorhaben begründet sich im Zuge der Auswahl der MKPK auf übergeordneter Ebene für den deutschen Beitrag im Rahmen des europäischen PESCO (Permanent Structured Cooperation) Projekts „Network of LogHubs in Europe and Support to Operations“.

Zu diesem Zweck und für die Unterbringung der stationierten Dienststellen wird in der MKPK eine funktionale, moderne, zukunftsorientierte und nachhaltige „ortsfeste logistische Lagereinrichtung“ unter anderem in der Funktion als DEU LogHub entstehen.

Für die erforderliche umfassende infrastrukturelle Liegenschaftsentwicklung wurde vom BAIUDBw KompZ BauMgmt WI und der zuständigen Landesbauverwaltung Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen (LBIH) ein liegenschaftsbezogenes Ausbaukonzept (LbAk) erstellt. Dieses wurde 2019 mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt und die Variante der langfristigen Ausbauplanung für die Liegenschaft festgelegt.

Gemäß der Ihrem Dezernat am 17.03.2023 im Dienstgebäude des LBIH präsentierten Erläuterungen zum LbAk für die MKPK werden auf der gesamten Liegenschaft ab Winter 2024/25 umfangreiche Baumaßnahmen über einen Zeitraum von voraussichtlich 10-12 Jahren erforderlich.

Dabei werden vorhandene Gebäudestrukturen saniert sowie moderne Ersatzneubauten bestehender Bebauung vorgenommen. Ebenso sind Neubauten auf bisher unbebauten Flächen erforderlich und geplant.

Die wegen des unabwendbaren Erfordernisses der konzentrierten militärischen Bebauung auf bundeseigenen Dienstliegenschaften alternativlose Maßnahmenplanung gemäß LbAk führt im Zuge der notwendigen Baumaßnahmen über den gesamten Zeitraum der Umsetzung des LbAk zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft, die unter Berücksichtigung unter anderem der Eingriffsregelung, des Artenschutzes, der Umweltverträglichkeit und des **Waldrechtes** erfolgen müssen.

### **3. Darstellung der Rodungsfläche über alle Bauabschnitte in der MKPK im Zuge LbAk**

Insgesamt sollen gemäß LbAk basierend auf den aktuellen Planungen **21,58 ha Waldfläche** auf der Liegenschaft MKPK gerodet und dauerhaft in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. In dieser Betrachtung sind alle notwendigen Rodungen im Zuge der Bauphasen 1 – 4 (2024/25 – 2033) enthalten. Die nach aktueller Planung insgesamt vorgesehenen Rodungsflächen in der MKPK sind der **Anlage 1** zu dieser Anhörung im Überblick zu entnehmen.

Da die Gesamtfläche der zu rodenden Bereiche 10 Hektar Größe überschreitet, ist das Bauvorhaben in Gänze prüfpflichtig gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anlage 1, Ziffer 17.2.1. Zwar ist es zum heutigen Zeitpunkt geplant, die Baumaßnahmen sukzessive umzusetzen und entsprechend dieses zeitlichen Verlaufes auch die Rodungen vorzunehmen. Jedoch ist die Kulisse der Rodungsflächen als Gesamtfläche anzusprechen, zu bewerten und waldrechtlich sowie UVPG-rechtlich zu würdigen.

Die Rodungen werden in den durchnummerierten Baufeldern 1-13 über einen längeren Zeitraum erfolgen, wobei der Neubau der Versandapotheke die erste Baumaßnahme des ersten Bauabschnitts darstellt. Im Zuge der weiteren Bauabschnitte 2-4 werden sodann weitere Baumaßnahmen umgesetzt.

- Neubau Stabsgebäude
- Neubau Unterkuftsgebäude (Modulbauweise)
- Neubau Heizzentrale
- Neubau DEU LogHUB
- Neubau Infra BwDp Süd
- Lagerbereiche
- Betreuungsbereiche
- Technische Bereiche
- (evtl. Standortentwicklung HIL)

### **4. Darstellung der Rodungsbilanz (temporäre und dauerhafte Waldumwandlung)**

Zum heutigen Zeitpunkt sind aufgrund der aktuellen Planungen lediglich die dauerhaften Waldinanspruchnahmen bekannt. Evtl. erforderlich werdende temporäre Waldinanspruchnahmen von mit Waldbäumen bestockten Waldflächen i. S. d. BWaldG werden (sofern technisch im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich) vorübergehend gerodet und nach Umsetzung der Einzelmaßnahme wieder aufgeforstet.

Insofern wird (Stand Mai 2024) von einer dauerhaft umzuwandelnden Waldfläche von **21,58 ha** ausgegangen.

**Abbildung 1: Rodungsflächen mit dauerhafter Waldumwandlung MKPK, Stand: Mai 2024**



**Legende**

Waldflächen i. S. v. § 2 BWaldG

- Gepunktete grüne Flächen: Geplante dauerhafte Nutzungsumwandlungen (Rodung)
- Grüne Flächen: Dauerhaft erhaltene Waldflächen

Sonstiges

- Rote Linie: Planungsfelder

Rodungsflächen	Flächengröße in m <sup>2</sup>
a	23.155
b	3.663
c	671
d	809
e	28.401
f	772
g	14.286
h	20.342
j	3.689
k	3.178
m	232
n	120
o	24.853
p	7.568
q	29.609
r	116
s	8.157
t	1.470
u	761
v	266
w	585
x	29.322
y	7.179
z	6.582
<b>Summe</b>	<b>215.788</b>

## Anlage 1

0 50 100 200 Meter

PROJEKT: Major-Karl-Platze-Kaserne Pfungstadt

THEMA: Gesamtrodungsfläche

BLATT: Karte 1

AUFTRAGGEBER: Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH) Bundesbau  
 Diepholstraße 2-4 64283 Darmstadt

VERFASSER: Hamburger Allee 45 60486 Frankfurt a.M.  
 Tel: 069 / 95 23 64 0  
 Fax: 069 / 95 23 64 99  
 mail@pgnu.de www.pgnu.de

Datum: 04.07.2023

Blatt: 841 x 1189 mm

## 5. Bannwald, Entwidmung von Teilbereichen

Bei Teilen der vom LbAk betroffenen Flächen der MKPK handelt es sich um Bannwald gemäß § 13 HWaldG, der einer dezidiert bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Bundeswehr widerspricht bzw. ihr unvereinbar gegenübersteht. Dies gilt insbesondere auch für bereits heute bebaute und seit Jahrzehnten durch das BMVg genutzte Liegenschaftsteile der MKPK.

Der Bannwald (Gesamtgröße 740 Hektar, diverse Eigentümer) wurde am 11.08.1998 durch das Land Hessen ausgewiesen/erklärt und am 25.01.1999 im Staatsanzeiger veröffentlicht.

**Tabelle 1:** *Bundeseigentum BannwaldVO, Major-Karl-Plagge-Kaserne, NATO-Tanklager, Niemandsland*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Katastergröße	Eigentümer
Pfungstadt	47	1/2	87,8513 ha	BlmA
Pfungstadt	47	1/3	37,8259 ha	Bundeswehrverwaltung
Pfungstadt	47	1/4	1,6696 ha	Bundeswehrverwaltung
		Summe:	<b>127,3468 ha</b>	

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst, erachtet eine Aufhebung des Bannwaldstatus für Teilbereiche der vom Bannwald betroffenen Bundesflächen gemäß Tabelle 1 mit Blick auf deren bestimmungsgemäße Nutzung gemäß § 45 (1) BWaldG für zwingend erforderlich. Vordringlich ist es, eine Teilfläche von 39,8528 ha im südlichen Bereich der MKPK aus der Bannwaldkulisse zu entlassen. Lediglich **23,8 ha** dieser Fläche sind in realiter tatsächlich mit Wald i. S. d. BWaldG. bestockt. Es handelt sich um die Forstabteilungen 5 & 6 gemäß Forsteinrichtung.

Wegen der sich aktuell rasch ändernden geostrategischen Rahmenbedingungen für Bundeswehr und den Bund im Gefüge der Bündnispartner der Bundesrepublik kommt Deutschland aktuell die Schlüsselrolle als „Drehscheibe Deutschland“ im europäischen Gesamtzusammenhang diverser Verteidigungsstrategien zu.

Da die Ausweisung der privilegiert für Zwecke der Landesverteidigung uneingeschränkt zu nutzenden Flächen zu Bannwald nach Landesrecht mit den erforderlichen und geplanten Umnutzungen der Liegenschaft im Zuge der sich verschärfenden geopolitischen und militärstrategischen Lage einschließlich notwendiger Waldrodungen zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Flächen gemäß § 45 (1) BWaldG unvereinbar ist, muss der Bannwaldstatus für die durch das BMVg genutzten Dienstliegenschaften teilweise aufgehoben werden.

Die gesamte Teilfläche des Bannwaldes ist ein bereits heute intensiv militärisch genutzter Bereich innerhalb des Bundeswehr-Depots. Er liegt in den Planungsfeldern 2, 5, 8 und 11 des LbAk (**vgl. Anlage 1**) und wird in den nächsten Jahren im Zuge der Baumaßnahmen in den Planungsfeldern 2 und 8 massiv in Anspruch genommen.

## 6. Waldrechtliche Ersatzflächen (Ersatzaufforstungsflächen)

Im Zuge der fortschreitenden Rodungen für die künftigen Bauprojekte innerhalb der vier vorgesehenen Bauphasen zur Umsetzung des LbAk sollen waldrechtliche Ersatzflächen als Erstaufforstung nach § 10 BWaldG zur Kompensation der Waldinanspruchnahme nach § 9 BWaldG unter der Prämisse des § 45 (1) erfolgen. Demnach muss bei Anwendung der §§ 9-12 BWaldG die bestimmungsgemäße Nutzung der betroffenen Flächen unbeeinträchtigt bleiben. Eine Naturraumbindung von Flächen zur Erstatzaufforstung ist im BWaldG nicht bestimmt.

Vorrangiges Ziel ist es, unvermeidbare Waldinanspruchnahmen durch **flächengleiche Erstatzaufforstungen** waldrechtlich zu kompensieren. Dieser Handlungsmaxime fühlt sich der Bund (Bundeswehr, Bundesforst) für die vom Bannwald betroffenen Waldflächen verpflichtet.

Der Nachweis der Erstatzaufforstungsflächen ist sukzessive mit jeweils aktuellem Baufortschritt zu erbringen. Dieses Vorgehen ist festgelegt, da die Gesamtkulisse der erforderlichen waldrechtlichen Kompensationsflächen zum aktuellen Zeitpunkt mangels tatsächlicher Verfügbarkeit der Flächen nicht feststeht.

Zum heutigen Zeitpunkt (Stand Mai 2024) stehen Erstatzaufforstungsflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 11 ha im Eigentum BlmA für baubedingte Waldinanspruchnahmen innerhalb der MKPK zur Verfügung. Weitere Flächen befinden sich im Landbeschaffungsprozess oder werden in Zukunft beschafft (Linsengericht, Schwarzenborn).

Sofern Erstatzaufforstungsflächen für künftig im Zuge des LbAk erforderliche Waldinanspruchnahmen auf Flächen, die nicht innerhalb des heute bestehenden Bannwaldes liegen, rechtlich oder tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, wird eine **Walderhaltungsabgabe** als waldrechtliche Kompensation perspektivisch nicht ausgeschlossen.

**Tabelle 2:** Erstatzaufforstungsflächen, Eigentum BlmA, Fremdeigentum getrennt nach Region und Flächengröße

Eigentümer	Verortung	Flächengröße
BlmA	Alsfeld (ehem. Bundespolizei, Bevorratungsländereien)	3,6753 ha
BlmA	Wolfhagen (ehem. Panzerübungsgelände)	7,4000 ha
Fremdeigentum	Linsengericht (angrenzend an ehem. MunLager Bernbach)	3,3000 ha
Fremdeigentum	Schwarzenborn (angrenzend an StOÜbPI Schwarzenborn)	15,5000 ha
Die Flächen sind rechtlich als potenziell geeignete Erstatzaufforstungsflächen zu betrachten. Positive Stellungnahmen der TÖB hierzu. Die Fremdflächen Linsengericht/Schwarzenborn müssen auf tatsächliche Verfügbarkeit (Grunderwerb) geprüft werden. Für die Fremdflächen Linsengericht ist ein Landbeschaffungsverfahren im Gange (Stand: Mai 2024)		<b>26,2000 ha</b>

Nach heutigem Stand wird davon ausgegangen, dass -sofern die Rodungsflächen sich durch aktualisierte Planungen oder erheblichen Flächenmehrbedarf nicht signifikant erhöhen-, für alle Rodungen der kommenden Jahre flächengleiche Erstatzaufforstungen nachgewiesen werden können, sofern die hierfür erforderlichen Flächen (26,2 ha) *rechtlich und tatsächlich* zur Verfügung stehen.